

trags. „Die Freiheit zu glauben – das Recht zu wissen“ lautet der Titel einer breit angelegten, im Herbst 1997 begonnenen Öffentlichkeitsinitiative (vgl. HK, September 1997, 436). Im Rahmen dieser Initiative fand am 7. Oktober vergangenen Jahres in Bonn ein Symposium „Religion in der Schule...“ statt (vgl. Religionsunterricht in der offenen Gesellschaft, hg. von Karl Lehmann, Stuttgart 1998).

Zu dieser Initiative gehört eine achtseitige Publikation, in der Argumente für den Religionsunterricht zusammengetragen werden. Der Religionsunterricht wird darin als eine Antwort auf eine Zeit vorgestellt, in der Orientierung ein „knappes Gut“ sei. Die christliche Tradition wird als eine „Religion der Freiheit“ porträtiert. Gerade das schulische bzw. staatliche Interesse am Religionsunterricht wird herausgearbeitet: Der Religionsunterricht gehöre „wesentlich“ zur Erfüllung des schulischen Erziehungsauftrags.

Der Staat benötige einen breiten öffentlichen Konsens über die grundlegenden Werte. Da er diese Werte aber selbst nicht herstellen könne, habe er ein „vitales Interesse“ daran, daß andere hierfür sorgen, etwa die Religionsgemeinschaf-

ten. Wer das Christentum nicht kenne, könne Kultur hierzulande nicht verstehen. Die Konfessionalität des Religionsunterrichts wird damit begründet, daß die katholische Kirche die „Verwurzelung und Beheimatung der jungen Menschen in ihrer konkreten religiösen Lebenswelt für entscheidend hält“. Ebenso wie die konkret erfahrbare Glaubenswelt konfessionell geprägt sei, müsse auch ein Religionsunterricht, der nicht abstrakt werden wolle, notwendigerweise konfessionell sein.

Kennzeichnend für die aktuelle Lage des Religionsunterrichts dürfte es sein, wenn Unterlagen dieser Aktion gerade von Religionslehrern in erheblichem Umfang nachgefragt werden und als Unterrichtsmaterial Verwendung finden. Die Plausibilität des Faches wachzuhalten ist längst nicht mehr nur eine Aufgabe nach außen, in die breite Öffentlichkeit, in die Politik hinein. Die Begründung der Berechtigung von Religionsunterricht in einer pluralistischen Gesellschaft wird auf diese Weise zum Ernstfall der Bestimmung des Ortes von kirchlich verankertem christlichem Glauben überhaupt.

Klaus Nientiedt

„Wertebewußtsein schaffen“

Ein Gespräch mit dem Strafrechtler Albin Eser zur Diskussion über die Schwangerschaftsberatung

Die öffentliche Aufregung im Zusammenhang mit dem Papstbrief zur deutschen Schwangerschaftsberatung (vgl. HK, März 1998, 122 ff.) ist wieder abgeklungen. Es bleiben die ungelösten Grundprobleme einerseits mit der geltenden rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, zum anderen mit der kirchlichen Mitwirkung in der staatlichen Pflichtberatung. Darüber sprachen wir mit Professor Albin Eser, dem Direktor des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Die Fragen stellte Ulrich Ruh.

HK: Herr Professor Eser, die deutschen Bischöfe haben in ihrer Stellungnahme zum Papstbrief über Schwangerschaftskonfliktberatung an die Aussage des Verfassungsgerichtsurteils von 1993 erinnert, daß der Gesetzgeber eine „Korrektur- oder Nachbesserungspflicht“ habe, falls das neue Gesetz keinen angemessenen und wirksamen Schutz vor Schwangerschaftsabbrüchen bewirke. Ist es an der Zeit, das Gesetz von 1995 nachzubessern?

Eser: Ich habe große Zweifel, ob man schon jetzt eine Nachbesserung verlangen kann. Schließlich hat das Gesetz von 1995 ja noch kaum die Chance gehabt, sich in der Praxis zu bewähren. Durch den Modellwechsel von der Indikations- zu einer fristenmäßigen Beratungsregelung mußten sich die Schwangeren, die Beraterinnen und überhaupt alle,

die mit Schwangerschaftsabbrüchen zu tun haben, auf eine neue Situation einstellen. Bis zur Änderung von 1992 bzw. 1995 konnte ein Abbruch nur erfolgen, wenn er vom Staat als rechtmäßig angesehen wurde, also einen der Indikationsstatbestände erfüllte. Das Urteil des Verfassungsgerichts hat dann die schon für Juristen und noch mehr für Ärzte schwer nachvollziehbare Situation geschaffen, daß zwischen straffrei und rechtswidrig bei Schwangerschaftsabbrüchen unterschieden wird. Das muß doch erst einmal intellektuell und auch in seiner moralischen Bedeutung begriffen werden. Soweit sind wir noch nicht. Dazu kommt, daß die neue Regelung ganz entscheidend auf die Beratung setzt, eine bessere, qualifiziertere Form der Beratung verlangt. Es braucht aber Zeit, bis sich die Beratungsstellen darauf eingerichtet haben.

HK: Im BVG-Urteil hieß es, es sei dem Gesetzgeber „grundsätzlich nicht verwehrt“, von einer Indikations- zu einer Fristenlösung mit qualifizierter Beratungspflicht überzugehen. Man hätte also theoretisch auch bei einer Indikationsregelung bleiben bzw. eine solche wieder einführen können. War aus heutiger Sicht der Modellwechsel sinnvoll oder sogar unausweichlich?

Eser: Ich selber war ursprünglich Anhänger einer Indikationslösung. Wir haben uns dann hier am Max-Planck-Institut fast fünfzehn Jahre lang vor allem auch rechtsvergleichend mit dem Thema befaßt. Dabei ist mir immer klarer geworden, daß die Indikationslösung nicht das bringt, was man von ihr erwartet. Auf diesem Hintergrund habe ich dann entschieden für eine Beratungslösung votiert, allerdings in der Form, daß in der Beratung die Konfliktlage und deren Bewältigung eine zentrale Rolle spielen sollte, mit der Folge, daß der Schwangerschaftsabbruch auch gerechtfertigt sein könnte. Der Gesetzgeber hat 1995 diese Art von „drittem Weg“ nicht eingeschlagen, vor allem auch aufgrund entsprechender Hürden im Urteil des Verfassungsgerichts. Die jetzige Regelung ist für mich also nicht ideal, aber auf jeden Fall sachgerechter als die frühere Indikationsregelung.

„Ich halte es für schädlich, ständig am Recht herumzuoperieren“

HK: Und wie nimmt sich der Wechsel von einer Indikations- zu einer Fristenregelung mit Beratungspflicht in Deutschland im europäischen Vergleich aus? Wohin läuft derzeit der Trend im Abtreibungsstrafrecht?

Eser: Eine Rückbewegung von einer Fristen- zu einer Indikationsregelung hat in letzter Zeit nur in Polen stattgefunden, was aus den besonderen kirchlich-politischen Umständen zu erklären ist. Überall sonst, nicht zuletzt in ausgesprochen katholisch geprägten Ländern wie gerade eben jetzt in Portugal, ist eine weitere Verlagerung von der Indikationsregelung zu einer Art von Fristen- oder Beratungsregelung zu beobachten. Dabei hat das deutsche Beispiel vielfach eine gewisse Rolle gespielt, wie wohl in Spanien. Ein kirchlicher Rückzug aus der staatlich anerkannten Beratung in Deutschland würde deshalb das Bemühen um eine am effektiven Schutz des ungeborenen Lebens orientierte Regelung in katholischen Ländern eher behindern als fördern.

HK: Aber das Urteil von 1993 bietet doch durchaus Ansatzpunkte zu einer Revision der geltenden Gesetzeslage, wie sie vor allem von der katholischen Kirche gerade auch jetzt wieder angemahnt wird...

Eser: Man muß hier zwischen verfassungsrechtlichem und rechtspolitischem Handlungsbedarf unterscheiden. Verfassungsrechtlich bewegt sich meiner Auffassung nach das jetzige Gesetz im Rahmen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Es gibt natürlich die Gegenmeinung; sie beruht aber auf einer Überinterpretation bestimmter Formulierungen im

Urteil von 1993. Eine ganz andere Frage hingegen ist es, ob man unter rechtspolitischen Gesichtspunkten Änderungen der geltenden Gesetzeslage anstreben soll. Aber gerade im Blick auf das Wertebewußtsein der Bevölkerung halte ich es für eher schädlich, dauernd am Recht herumzuoperieren. Würde man jetzt schon wieder reformieren, entstünde noch mehr der Eindruck von Beliebigkeit. Wer heute schon wieder Änderungen verlangt, unterschätzt die Gefahr, daß damit das Recht noch weiter untergraben wird.

HK: Ist denn im allgemeinen Rechtsbewußtsein überhaupt hinreichend verankert, daß nach der geltenden Gesetzeslage der Schwangerschaftsabbruch nach erfolgter Beratung zwar straffrei ist, aber rechtswidrig bleibt?

Eser: Die Unterscheidung von straffrei und dennoch rechtswidrig im Blick auf den Schwangerschaftsabbruch ist zwar im Prinzip durchaus nachvollziehbar, aber gerade angesichts der vielen Kompromisse, mit denen sie in Deutschland versehen ist, für den normalen Bürger nicht mehr zu verstehen. Wenn es heißt, der nach Beratung erfolgte Abbruch sei rechtswidrig, ist nicht einzusehen, warum dann Notwehr ausgeschlossen sein soll. Oder wie kann der entsprechende Arztvertrag bei einem rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch dennoch rechtswirksam sein? Und wie verträgt es sich mit der Rechtswidrigkeit des Abbruchs, wenn der Staat gleichzeitig dafür sorgen muß, daß überall abgebrochen werden kann? Hier liegt ein innerer Widerspruch der jetzigen Regelung, der natürlich nicht dadurch beseitigt werden darf, daß Vorkehrungen zum Schutz des ungeborenen Lebens zurückgenommen werden.

HK: Ist nicht das Festhalten an der Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, so schwer die entsprechenden juristischen Differenzierungen dem Normalbürger auch zu vermitteln sind, eine notwendige Konsequenz der Verpflichtung des Staates zum Schutz des ungeborenen Lebens, der ihm auch gegenüber seiner Mutter zukommt?

Eser: Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil von 1993 ausdrücklich anerkannt, daß es in bestimmten Fällen von Notlagen, also bei der medizinischen, kriminologischen und im Grunde auch bei der eugenischen Indikation, eine Rechtfertigung für den Schwangerschaftsabbruch gibt, und daß durchaus auch eine Notlagenindikation mit rechtfertigender Wirkung verfassungsrechtlich zulässig wäre. Das war vor 1992 so nicht klar; damals hieß es in all diesen Fällen im Gesetz nur „nicht strafbar“. Es gibt also keinen absoluten Schutz und damit auch keine absolute Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens in unserer Verfassungsordnung. Denn dann dürfte es auch die medizinische oder kriminologische Indikation nicht geben. Das Verfassungsgericht, das ja ansonsten ausgesprochen wertebewußt ist, hat an diesem Punkt in seinem Urteil von 1993 keinen Rückzieher gemacht, sondern eine bis dahin offene Frage klipp und klar in dem Sinn beantwortet, daß es einen gerechtfertigten Schwangerschaftsabbruch geben kann. Es bleibt also lediglich die Frage, wie weit man dabei geht.

HK: Das jetzige Gesetz legt den Akzent gemäß den Vorgaben des Verfassungsgerichts sehr stark auf die Pflichtberatung, die zielgerichtet zugunsten des ungeborenen Lebens wirken soll. Kann die Beratung nach den bisherigen Erfahrungen denn überhaupt die Rolle spielen, die ihr vom Gesetzgeber zugewiesen wird? Es steht immerhin der Vorwurf im Raum, es gebe vielfach sogenannte „Protokollberatungen“, in denen die Ausstellung des Beratungsscheines eine bloße Formsache sei und eben nicht wirklich zugunsten des Lebens beraten werde...

Eser: Dazu bräuchte es seriöse Untersuchungen, die bisher noch nicht vorliegen. Ich kann nur auf die Umfrage verweisen, die unser Max-Planck-Institut noch unter dem alten Recht zur Arbeit der Beratungsstellen durchgeführt hat. Damals hat sich auf der einen Seite gezeigt, daß manche Beratungsstellen ihren Auftrag nicht so ernst nehmen, wie es ihnen schon bei der damaligen Rechtslage vom Gesetzgeber vorgegeben war. Andererseits war ich durchaus positiv beeindruckt von der Ernsthaftigkeit, mit der Schwangerschaftskonflikte auch von Beratungsstellen angegangen wurden, denen man gelegentlich unterstellt, sie würden es sich mit dem Schutz des ungeborenen Lebens zu leicht machen. Aber selbst wenn die Arbeit der Beratungsstellen heute nicht so perfekt und ideal laufen würde, wie man es sich wünschen möchte, bleibt die Frage nach der Alternative zu einer – sicher immer auch ein Stückweit unvollkommenen und verbesserungswürdigen – Beratungspflicht. Vor allem sollte man in diesem Zusammenhang nicht übersehen, daß auch die alte Indikationsregelung ihre Schwachpunkte im Blick auf den Lebensschutz hatte.

„Zum jetzigen gesetzlichen Beratungskonzept gibt es keine ernsthafte Alternative“

HK: Wo lag dann bei der Indikationsregelung die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit?

Eser: Nach unseren Untersuchungen sind viele Ärzte damals sehr schematisch vorgegangen. Sie hatten eine Liste mit den vier gesetzlich zugelassenen Indikationen vor sich liegen und haben dann einfach eine dieser Positionen angekreuzt. Eine Indikationsregelung, die auf Beratung verzichtet, ist also dem Mißbrauch unter Umständen noch leichter zugänglich als eine Beratungsregelung. Beratung meint ja, daß zwei Menschen wirklich miteinander über den Schwangerschaftskonflikt sprechen können. Bei einer Indikationsregelung könnte ein Arzt, der seine Aufgabe nicht ernst nimmt, schlicht irgendwo ein Kreuzchen machen und die Sache wäre erledigt.

HK: Zu den Spannungen und Widersprüchlichkeiten der derzeitigen Rechtslage beim Schwangerschaftsabbruch gehört, daß die Beratung zum einen am Schutz des ungeborenen Kindes orientiert, zum anderen ergebnisoffen geführt werden soll. Ließe sich das Beratungskonzept zugunsten des

Lebensschutzes optimieren, oder müssen wir mit dieser Widersprüchlichkeit auch weiterhin leben?

Eser: Ich bin kein Psychologe. Aber ich habe die ganzen Anhörungen im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht miterlebt und mich im Laufe meiner Beschäftigung mit dem Thema immer mehr davon überzeugen lassen, daß die Beratung ergebnisoffen sein muß, wenn man die Schwangere wirklich ernst nimmt und sie nicht nur zu infiltrieren oder zu dirigieren versucht. Es muß also ein offenes Gespräch stattfinden, in dem natürlich im Sinn des Gesetzgebers die Argumente zugunsten des ungeborenen Kindes und die entsprechenden Wertgesichtspunkte zum Ausdruck gebracht werden, die der Schwangeren zunächst vielleicht nicht so gegenwärtig sind. Sie sieht ja vor allem ihre eigene Situation, sonst würde sie gar nicht an einen Abbruch der Schwangerschaft denken. In der Beratung muß auf den Wert des ungeborenen Lebens hingewiesen werden, aber es geht ja darum, die Schwangere zu überzeugen, sie dahin zu bringen, daß sie dieses Leben annimmt.

HK: Manchmal gelingt das ja offensichtlich auch, gerade in katholischen Beratungsstellen...

Eser: Ich war durchaus beeindruckt von den Erfahrungen vieler Beraterinnen: Sie haben berichtet, daß Frauen wie in einer Art Tunnel zur Beratung kommen. Sie werden beherrscht von Angst wegen ihrer Notlage und sie werden getrieben von der Sorge, ohne rechtliche Risiken aus ihrem Konflikt herauszukommen. Deshalb sind sie zunächst darauf fixiert, die vom Gesetz aufgestellten Hürden zu bewältigen, wozu auch die Beratungsbescheinigung gehört. Nach Aussagen von Beraterinnen zeigen Frauen, die diese Bestätigung erhalten haben, dann plötzlich eine Offenheit für den Schutz des ungeborenen Lebens, die vorher so nicht gegeben war. Diese nunmehr angstfreie Chance gilt es deshalb wahrzunehmen. Insofern sehe ich zum jetzigen gesetzlich vorgeschriebenen Beratungskonzept keine ernsthafte Alternative.

HK: Um den Beratungsschein dreht sich die Diskussion nach dem am 27. Januar veröffentlichten Papstbrief an die deutschen Bischöfe. Für den Papst wie für die hiesigen Kritiker des bisherigen kirchlichen Engagements in der Schwangerschaftskonfliktberatung ist der Beratungsschein eine vom christlichen Ethos her nicht zu tolerierende Mitwirkung an einer Abtreibung. Welches Gewicht hat für Sie diese Argumentation?

Eser: Nachvollziehen läßt sie sich nur bei einer rein kausalen Betrachtung der Dinge. Dann ist natürlich nicht zu leugnen, daß eine ausgestellte Beratungsbescheinigung mitursächlich für den dann u. U. erfolgten Abbruch war. Aber eine solche Betrachtungsweise ist ganz und gar vordergründig und läßt ein traditionelles Prinzip katholischer Moraltheologie außer acht, nämlich das der Handlung mit Doppelwirkung. Die Kirche würde sich selber untreu, wenn sie die jahrhundertealte Lehre vom „actus duplicis effectus“ ausgerechnet in diesem Fall aufgeben würde zugunsten einer einlinigen Betrachtung des Beratungsscheines als Voraussetzung für einen

straffreien Schwangerschaftsabbruch. Ganz abgesehen davon, daß das kanonische Strafrecht früher dem staatlichen an Differenziertheit eher voraus war, bleibt die Kirche mit einer solchen Betrachtungsweise aber auch hinter der heutigen strafrechtlichen Diskussion zum Problem der Zurechnung zurück.

HK: Inwiefern?

Eser: Es gibt doch sehr viele Handlungen, die Auswirkungen dieser oder jener Art haben. Im Blick darauf hat sich in der profanen Strafrechtslehre längst die Betrachtungsweise durchgesetzt, daß man fragt, ob das, was mit einer Handlung angestrebt wird, eine Risikoerhöhung oder eine Risikoverminderung bedeutet. Wenn in der Beratung versucht wird, eine zur Abtreibung bereits entschlossene Frau von diesem Entschluß abzubringen, dann steckt in der Beratung eine Risikoverringerung im Hinblick auf den Abbruch. Verzichtet eine kirchliche Beratungsstelle aber auf die Bescheinigung, bringt sich die Kirche doch gerade um die Chance, das Risiko des Abbruchs zu verringern. Trotz nicht zu leugnender Kausalität ist der Abbruch, wenn er denn stattfindet, der Beratung bzw. der Beraterin jedenfalls nicht zurechenbar. Von der rechtlichen und dementsprechend auch von der ethischen Zurechnungstheorie her besteht also nicht die Konsequenz, die von manchen in der Kirche unterstellt wird.

HK: Die Bischofskonferenz hat jetzt eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich in den kommenden Monaten gemäß dem Papstbrief um eine andere Lösung für die kirchliche Mitwirkung im System der staatlich anerkannten Pflichtberatung bemühen soll. Gibt es Spielraum für eine solche Lösung, bzw. wie könnte eine solche auf dem Hintergrund der bisher angedachten Möglichkeiten aussehen?

Eser: Sehr viel Spielraum sehe ich nicht. Die beiden Möglichkeiten, die unmittelbar nach Veröffentlichung des Papstbriefs schon im Gespräch waren, führen jedenfalls nicht weiter. Zum einen hat man vorgeschlagen, nach einer Beratung ohne Bescheinigung könnte der Arzt, von dem die Abtreibung verlangt wird, bei der Beratungsstelle telephonisch anfragen. Damit wäre aber schon dem Gesetz nicht Genüge getan, das nun einmal eine schriftliche Bestätigung für die erfolgte Beratung verlangt. Zudem wäre ein solches Vorgehen schlicht verlogen: Wenn es hieße, du darfst zwar die Beratung nicht schriftlich bescheinigen, wohl aber telephonisch Auskunft geben, wäre das doch Ausdruck einer Unehrlichkeit, die man sonst gerade unter moralischen Gesichtspunkten eigentlich vermeiden sollte. Würde man zum anderen den Weg wählen, daß an Stelle der bisherigen Bescheinigung ein Beraterbrief ausgestellt wird, dann wäre das von der Sache her zwar sehr zu begrüßen. Schließlich ist es ja durchaus sinnvoll, wenn der Arzt erfährt, was Inhalt des Beratungsgesprächs war. Aber die Kirche dürfte konsequenterweise nicht akzeptieren, daß ein solcher Brief von staatlicher Seite in gleicher Weise als Voraussetzung für eine straffreie Abtreibung akzeptiert wird. Es läge ja dann wieder eine Kausalität in dem eben besprochenen Sinne vor.

HK: Es wäre sicher auch aus kirchlicher Sicht keine Lösung des Dilemmas, der Staat würde ganz auf die Beratungsbescheinigung verzichten...

Eser: Das wäre ganz im Gegenteil eine massive Entwertung der Beratung. Man sollte nicht vergessen, wie schwierig es überhaupt war, die Beratungspflicht politisch durchzusetzen. Es gibt ja auch heute Stimmen, die diffamierend von „Zwangsberatung“ sprechen und sie am liebsten wieder abschaffen möchten. Vielmehr käme es eher darauf an, die Bedeutung der Beratung zu unterstreichen, was gerade auch durch die Notwendigkeit einer sie bestätigenden Bescheinigung geschieht. Die Kirche würde ihrem Engagement für den Schutz des ungeborenen Lebens untreu, wenn sie einer Abwertung der Beratung insgesamt Vorschub leisten würde. Sie wäre ja dann mit einem Weniger an Prävention zufrieden.

„Es käme darauf an, die Bedeutung der Beratung zu unterstreichen“

HK: Dann also doch eher ein ausführlicher Beratungsbrief, eingebunden in die gesetzliche Beratungspflicht? Wäre das nicht auch eine Möglichkeit, das Profil der kirchlichen Beratungsstellen zu schärfen, ohne die Chancen einer Mitwirkung im staatlichen System aufgeben zu müssen?

Eser: Ich könnte mir durchaus vorstellen, daß die Kirche Beratungs- und Bescheinigungsmechanismen entwickelt, die mehr sind als eine bloße Bestätigung der Pflichtberatung. Dazu braucht man nicht unbedingt eine Gesetzesänderung; das Gesetz stellt doch nur Mindestforderungen auf, die entsprechend ausgefüllt werden könnten. Es kann doch den Beratungsstellen nicht verwehrt sein, daß sie in einer Bescheinigung bzw. einem Brief ausführlicher auf die Inhalte des Beratungsgesprächs eingehen und ihre Sicht des Schwangerschaftskonflikts der betreffenden Frau darlegen. Hier könnte durchaus eine Chance für die Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft liegen, ein Angebot zu machen, das den Frauen wirklich hilft und gleichzeitig dem kirchlichen Ethos entspricht.

HK: Auch wenn eine Lösung in der Beratungsfrage gefunden würde, es bliebe beim Problem Schwangerschaftsabbruch die Spannung zwischen dem von der Kirche verkündeten und verteidigten Ethos und dem, was der Staat aufgrund seiner Grundrechtsverpflichtung strafrechtlich regelt bzw. überhaupt regeln kann. Was kann, was soll die Kirche angesichts dieser Spannung tun?

Eser: Das hängt zunächst einmal von der Grundeinstellung eines Staates zum Schutz des ungeborenen Lebens ab: Nimmt ein Staat das ungeborene Leben als schützenswertes Gut im Prinzip ernst oder steht er ihm mehr oder weniger gleichgültig gegenüber? Die Bundesrepublik Deutschland

gehört, jedenfalls was ihre staatlichen Institutionen betrifft, zweifellos zur ersten Kategorie. Kaum irgendwo in der Welt gibt es doch verfassungsgerichtliche Entscheidungen, die beim Schutz des ungeborenen Lebens so weit gehen wie in Deutschland. Unter solchen Bedingungen müßte sich die Kirche verpflichtet fühlen, den staatlichen Schutzauftrag für das ungeborene Leben so weit wie möglich zu unterstützen, statt ihn zu boykottieren und damit zu schwächen. Die Kirche muß mit dem Staat kooperieren und ihn mit ihren spezifischen Möglichkeiten gleichzeitig ergänzen. Ganz anders ist die Lage für die Kirche in Ländern, in denen das ungeborene Leben vom Gesetz her weitgehend schutzlos ist und sie bestimmte Mindeststandards der Menschenwürde und der Menschenrechte einklagen muß. Daß die katholische Kirche eine Weltkirche ist, entbindet also ihr Lehramt nicht von der Pflicht, seine Aussagen zum Lebensschutz auf die Verhältnisse in den einzelnen Ländern einzustellen. Das ist beim Papstbrief an die deutschen Bischöfe nur zum Teil der Fall.

„Es geht um Konfliktbewältigung unter den Bedingungen menschlicher Unvollkommenheit“

HK: Woran liegt es denn Ihrer Meinung nach, daß sich die katholische Kirche gerade beim Thema Schwangerschaftsabbruch mit einer wirklichkeitsgerechten Sicht der Dinge teilweise so schwer tut?

Eser: Die Kirche bzw. manche Teile in der Kirche sind offenbar der Überzeugung, Staaten seien im Prinzip nicht dazu bereit und in der Lage, das ungeborene Leben ernst zu nehmen und entsprechend zu schützen. Gleichzeitig tut man sich von kirchlicher Seite schwer mit der Einsicht, daß eine Schwangerschaft für eine Frau ein existentieller Konflikt sein kann. Das zeigt sich auch im Papstbrief an die deutschen Bischöfe, der immer nur sehr stereotyp von der „Schwangeren in Not“ redet, was den konkreten Schwangerschaftskonflikten sicher nicht gerecht wird. Der Brief erweckt auch den Eindruck, als mißtraue die Kirche von vornherein den schwangeren Frauen, als könne man ihnen nur durch Hindernisse vermitteln, die Verantwortung für das ungeborene Kind auf sich nehmen zu müssen. Der Brief liest sich passagenweise so, als gehe es der Kirche vor allem darum, ihre eigenen Hände in Unschuld zu waschen. Wenn etwa davon die Rede ist, daß die Freiheit der Kirche gegenüber dem Staat gewahrt werden müsse, dann frage ich mich: Was heißt hier „Freiheit der Kirche“? Die Kirche ist doch nicht für sich selber, sondern für die Menschen da. Wenn die Kirche in Konflikten Ratgeberin sein will, muß sie auch realisieren, daß es um Konfliktbewältigung unter den Bedingungen menschlicher Unvollkommenheit geht.

HK: Es gibt – nicht nur in den Kirchen – die Befürchtung, Defizite beim Schutz des ungeborenen Lebens könnten jedenfalls auf längere Sicht dazu beitragen, daß auch in anderen Bereichen der Lebensschutz eingeschränkt wird, etwa im

Umgang mit Behinderten und unheilbar Kranken. Könnte sich die Abtreibungsgesetzgebung in diesem Sinn als verhängnisvoller Dammbbruch erweisen?

Eser: Ja und Nein. Sicher kann man theoretisch argumentieren, wenn Schritt A getan wird, werde auch Schritt B nicht lange auf sich warten lassen. Unter praktisch-moralischen Gesichtspunkten besteht aber hier nicht unbedingt eine zwangsläufige Entwicklung. Es kommt auch vor, daß man zwar den ersten Schritt tut, dann aber beim zweiten doch zurückschreckt und ausdrücklich darauf verzichtet. Nehmen Sie das Beispiel der schwedischen Regelung für den Schwangerschaftsabbruch: Schweden geht in der Frühphase der Schwangerschaft bei der gesetzlichen Zulassung des Abbruchs sehr weit; eine Beratungspflicht der Schwangeren im deutschen Sinne existiert dort nicht. Gleichzeitig gehört aber Schweden zu den Ländern, die zu einem späteren Zeitpunkt der Schwangerschaft, bei der 24. oder 28. Woche, eine Grenze für den Abbruch ziehen. Man ist in Schweden in dieser Hinsicht also strenger als bei uns, wo bei der medizinischen oder eugenischen Indikation Möglichkeiten zu einem legalen Abbruch bis in eine späte Phase der Schwangerschaft bestehen bzw. diskutiert werden. Mit anderen Worten: Eine liberalere Regelung an einem Punkt muß nicht zu einer generellen Liberalisierung des Lebensschutzes führen. Sie kann unter Umständen sogar zu der Besinnung veranlassen: Bis hierher und nicht weiter!

HK: Aber wie ist es mit den Niederlanden, die ein liberales Abtreibungsgesetz und im europäischen Vergleich großzügige Regelungen für die Legalisierung aktiver Sterbehilfe haben?

Eser: Sicher ist das niederländische Abtreibungsstrafrecht eines der liberalsten in Europa. Gleichwohl befaßt sich gerade das niederländische Gesetz so ausführlich wie kein anderes mit der Beratung und enthält sehr viele Aussagen über das, was wir „flankierende Maßnahmen“ zum Schutz des ungeborenen Lebens nennen. Auch lassen die Niederlande bereits bei zu vermutender Lebensfähigkeit einen Abbruch überhaupt nicht mehr zu. Bei der Entkriminalisierung der aktiven Sterbehilfe hingegen gehen die Niederlande für meine Begriffe zu weit. Im Hintergrund steht dabei ein Lebensverständnis, das sich sehr an qualitativen Gesichtspunkten orientiert, dies aber immerhin aus der Sicht des Betroffenen. Es wäre also ungerecht, einfach Parallelen zwischen solchen Regelungen zur Sterbehilfe und der nationalsozialistischen Idee und Praxis der Euthanasie zu ziehen.

HK: Aber Vorsicht ist doch auf jeden Fall geboten ...

Eser: Zweifellos kann die Diskussion über Einschränkungen des Lebensschutzes am Beginn auch die Auseinandersetzung über die Sterbehilfe anfachen, ohne daß damit schon das Ergebnis einer solchen Auseinandersetzung vorhersehbar wird. Es kann also sowohl zu einer neuen Aufmerksamkeit für das Leben in seinen gefährdetsten Phasen kommen als auch zu Aufweichungen, die nicht mehr zu billigen sind. Das schlimmste wäre allerdings eine Tabuisierung der Pro-

bleme, mit der niemandem geholfen ist. Man sollte die Dinge vor allem nicht unzulässigerweise über einen Kamm scheren. Nur beim Schwangerschaftsabbruch gibt es die unentrinnbare Konfliktsituation zwischen dem Kind und der Mutter, eine Konstellation, wie sie mit gleicher Unausweichlichkeit am Lebensende nicht auftritt.

„Das schlimmste wäre eine Tabuisierung“

HK: Beim Schwangerschaftsabbruch hat sich das Strafrecht inzwischen weit zurückgezogen. Gleichzeitig wird aber derzeit in anderen Bereichen sehr wohl nach dem Strafrecht gerufen, warnt man vor einer Entkriminalisierung bestimmter Delikte. Sind strafrechtliche Sanktionen nicht doch wichtiger für das Rechts- bzw. Unrechtsbewußtsein in der Bevölkerung, als man oft annimmt?

Eser: Als Strafrechtler steht man hier vor einem Grundproblem: Soll das Strafrecht nur dort eingesetzt werden, wo es auch wirklich effizient ist, oder hat es nicht doch auch eine gewisse symbolische Funktion? Auch wenn das in manchen Augen unmodern sein mag, für mich hat das Strafrecht nicht zuletzt auch eine symbolische Funktion, weil es bestimmte Grundhaltungen und Wertsetzungen einer Gesellschaft zum Ausdruck bringen soll. Schon deshalb kommt für mich eine völlige Entpönalisierung des Schwangerschaftsabbruchs nicht in Frage. In diesem Zusammenhang muß sich übrigens auch das Bundesverfassungsgericht Kritik an seinem Urteil von 1993 gefallen lassen. Die Enttatbestandlichung des Schwangerschaftsabbruchs bis zur 12. Woche, wie sie im jetzigen Gesetz enthalten ist, ist eine ziemlich gefährliche Sache, weil damit der Eindruck von Schutzlosigkeit erweckt werden kann; insofern ist dies ein Eigentor des Verfassungsgerichts zum Nachteil des Lebensschutzes.

HK: Und wann wird das Strafrecht beim Problem Schwangerschaftsabbruch kontraproduktiv?

Eser: Kontraproduktiv wird das Strafrecht da, wo die Schwangeren aus Angst vor Strafe in den Untergrund gehen müssen, ohne irgendwelche Kontrolle, ohne Beratung, die Alternativen aufzeigt. Man braucht doch nur nach Lateinamerika zu schauen: Dort gibt es überall recht strenge Abtreibungsgesetze. Aber es gibt kaum Verurteilungen wegen eines Schwangerschaftsabbruchs und doch eine ungemein hohe Dunkelziffer bei den Abbrüchen, verbunden mit massiven sozialen Ungerechtigkeiten. Unter solchen Umständen droht das Strafrecht in seiner symbolischen Funktion nicht mehr ernst genommen zu werden und damit letztlich das Gegenteil dessen zu bewirken, was eigentlich erreicht werden soll.

HK: Kampagnen in der Art von „Ich habe abgetrieben“ gibt es heute nicht mehr und auch so plakative Formeln wie „Mein Bauch gehört mir“ sind derzeit nicht en vogue. Aber hat sich das Wertebewußtsein bei uns wirklich zugunsten des ungeborenen Lebens verändert?

Eser: Eines der interessanten Ergebnisse unserer rechtsver-

gleichenden Untersuchung in sechzig Ländern war, daß es keine zwei Länder gibt, die eine völlig gleiche Abtreibungsregelung haben, während die Einheitlichkeit beim Schutz des geborenen Lebens relativ groß ist. Die gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch hängen also stark von nationalen Besonderheiten ab. Gleichzeitig ist festzustellen, daß einerseits in Ländern mit unterschiedlichen Regelungsmodellen die Abtreibungszahlen weitgehend gleich sein können, während andererseits zwischen Ländern mit einander ähnlichen Regelungen enorme Unterschiede hinsichtlich der Abtreibungshäufigkeit bestehen können. Daraus läßt sich schließen, daß nicht eine bestimmte Ausgestaltung der rechtlichen Regelung entscheidend ist, sondern vielmehr das Wertebewußtsein der Menschen und das soziale Umfeld. Die Strafrechtsordnung kann deshalb nicht viel mehr tun, als durch das prinzipielle Verbot des Schwangerschaftsabbruchs symbolisch zum Ausdruck zu bringen, daß auch das ungeborene Leben geschützt sein muß. Viel wichtiger ist aber, ein entsprechendes Wertebewußtsein zu schaffen. Inzwischen hat man bei uns doch weithin erkannt, daß eine völlige Abschaffung des Abtreibungsverbots der falsche Weg wäre und es hier kein reines Selbstbestimmungsrecht der Frau geben kann. Hier hat sich offenbar etwas verändert, und darin sehe ich auch eine Chance. Diese wird natürlich um so größer sein, je mehr bereits für die

Wir suchen für unsere Zeitschrift Herder-Korrespondenz zum baldmöglichen Zeitpunkt eine(n)

Redakteurin / Redakteur

Unsere Erwartungen sind: Abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie, möglichst in Verbindung mit einem weiteren Fach; journalistische Praxis mit Schwerpunkt Kirche / Religion; ausgeprägtes Interesse an Analyse und Darstellung von Entwicklungen im Spannungsfeld von Glaube, Kirche und Gesellschaft; solide Fremdsprachenkenntnisse in Englisch, Französisch, Italienisch / Spanisch; Bereitschaft, in einem kleinen Team flexibel und in einem breiten Themenspektrum engagiert und eigenverantwortlich zu arbeiten; Organisationstalent, Termintreue, Belastbarkeit.

Wenn Sie interessiert sind und die genannten Voraussetzungen erfüllen, senden Sie bitte aussagefähige Bewerbungsunterlagen an

Verlag Herder

Personalabteilung

Hermann-Herder-Str. 4, 79104 Freiburg